MANDATSBEITRAGSREGLEMENT DER SP GRAUBÜNDEN

Verabschiedet vom Parteitag der SP Graubünden am 13. März 2010 in Chur. Revidiert vom Parteitag der SP Graubünden am 9. April 2016 in Chur und 26. April 2025 in Klosters.

Art. 1 Mandatsbeitragspflicht

Gestützt auf Art. 26 der Statuten der SP Graubünden wird von folgenden Parteimitgliedern die Entrichtung eines Mandatsbeitrags erwartet:

- Mitglieder der Regierung;
- Mitglieder des Obergerichts;
- Mitglieder des Bundesparlaments;
- weitere Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gem. Art. 6 dieses Reglements.

Art. 2 Mandatsabgabe Grossratsfraktion

Gestützt auf Art. 26 der Statuten der SP Graubünden entrichtet die Grossratsfraktion der Kantonalpartei pro Jahr eine Mandatsabgabe in Höhe von Fr. 320.- pro Kopf. Massgebend sind nur Mitglieder der SP, welche orden- tliche Mitglieder des Grossen Rates sind. Die Mandatsabgabe der Grossratsfraktion wird in globo der Kantonalpartei überwiesen.

Art. 3 Beitrag Regierung

Mitglieder der Regierung entrichten einen Mandatsbeitrag von Fr. 13’000.- pro Jahr.

Art. 4 Beitrag Obergericht

Mitglieder des Obergerichts entrichten einen Mandatsbetrag von Fr. 9000.- pro Jahr (auf 100%).

Art. 5 Beitrag Bundesparlament

Mitglieder des Bundesparlaments entrichten einen Mandatsbeitrag von Fr. 4000.- pro Jahr.

Art. 6 weitere Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Die Geschäftsleitung kann weitere Mandatsträgerinnen und Mandatsträger als beitragspflichtig erklären. Voraus- setzung dafür sind unter anderem ein wesentliches Einkommen durch das Mandat und eine Wahl respektive Wahlvorschlag in das entsprechende Gremium durch den Grossen Rat oder die Regierung. Der Mandatsbeitrag darf nicht mehr als 10% der Bruttoentschädigung betragen.

Art. 7 Fälligkeit

Die Mandatsbeiträge sollen für das laufende Jahr bis Ende Dezember entrichtet werden. Ratenzahlungen sind möglich.

Art. 8 Teuerung

Wenn die Teuerung 5% übersteigt, kann die GL die im Reglement festgelegten Beiträge entsprechend anpas- sen. Basis sind das Jahr 2010 und der Landesindex der Konsumentenpreise.

Art. 9 Prüfung

Alle fünf Jahre überprüft die GL das Mandatsbeitragsreglement und stellt dem Parteitag bei Bedarf Antrag auf Revision des Reglements.

Art. 10 Informationspflicht

Kandidatinnen und Kandidaten sind vor ihrer Wahl von diesem Reglement durch das Sekretariat in Kenntnis zu setzen. Wird die Amtsträgerin oder der Amtsträger vom Grossen Rat oder von der Regierung gewählt, ist sie oder er, sobald als möglich, zu informieren. Alle betroffenen Mitglieder erhalten vom Sekretariat der Kantonal- partei eine Kopie dieses Reglements.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend Parteispenden von Mandatsträgern aus dem Jahr 1989. Die Revisionen des Reglements vom 9. April 2016 und vom 26. April 2025 treten unmittelbar nach Beschluss in Kraft.